Stadt Wipperfürth **V/2010/606**
Der Bürgermeister

II - Stadtentwässerung

Umsetzung des Abwasserbeseitigungsplanes Kürten-Wipperfürth;
hier: Beseitigung des Niederschlagswassers in den Ortslagen Thier und Wipperfeld

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	17.06.2010	Vorberatung
Stadtrat	Ö	06.07.2010	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Dem Vorschlag der Abteilung Stadtentwässerung zur Einleitung eines Verfahrens mit der Zielsetzung, eine Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth herbei zu führen, wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die mit dem angestrebten Änderungsverfahren verbundenen Kosten können im Moment nicht konkret beziffert werden. Das Verfahren wird in erster Linie mit eigenen Personalressourcen eingeleitet und bearbeitet. Die Auswertung der erforderlichen Bodenuntersuchungen soll allerdings fremd vergeben werden. Entsprechende Angebote werden nach der Beschlussfassung eingeholt.
Die finanziellen Verluste in Folge der Beitrags- und Gebührenausfälle sind an dieser Stelle nicht zu bewerten. Sie sind Gegenstand einer gesonderten Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Demografische Auswirkungen:

keine

Begründung:

Zur dauerhaften Sicherung der Wasserqualität der Großen Dhünntalsperre wurde das umliegende Einzugsgebiet der Talsperre zum Wasserschutzgebiet erklärt. Das Einzugsgebiet der Dhünntalsperre gliedert sich in zwei Teilgebiete. Das erste Teilgebiet bildet das direkte Einzugsgebiet und umfasst die Gewässer Kleine und Große Dhünn sowie deren Nebenläufe. Das zweite Teilgebiet ist ein indirektes Einzugsgebiet, welches durch den Oberlauf der Kürtener Sülz abgegrenzt wird. Aus dem letztgenannten Gebiet wird während der Wintermonate ein Teil des Wassers aus der Kürtener Sülz über eine Verrohrung in die Große Dhünntalsperre geleitet. Auf diese Weise soll die ganzjährige Trinkwasserversorgung durch die Talsperre gewährleistet werden.

Die beiden Wasserschutzgebiete wurden Mitte der Achtziger Jahre durch zwei Ordnungsbehördliche Verordnungen rechtlich definiert. Zum Einen handelt es sich um die "Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Großen Dhünn-Talsperre des Wupperverbandes" - Wasserschutzgebietsverordnung Große Dhünn-Talsperre - vom 2. September 1985. In dieser Verordnung sind die Schutzmaßnahmen im direkten Einzugsgebiet definiert. Zur Erreichung der Schutzziele im Überleitungsgebiet der Kürtener Sülz wurde einige Monate später die Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung erlassen (17.12.1985). In beiden Verordnungen werden zahlreiche Maßnahmen beschrieben, welche dem Schutz des Grundwassers und der Wasserläufe Rechnung tragen. Hier ist insbesondere der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geregelt. Aber auch bauliche Entwicklungsmöglichkeiten bzw. Einschränkungen sind in den beiden Verordnungen definiert.
Ein weiterer wichtiger Aspekt innerhalb der Wasserschutzgebiete stellt die langfristige Abwasserbeseitigung dar. Diesem Aspekt wurde in einem eigens hierfür aufgestellten Abwasserbeseitigungsplan Rechnung getragen. Der Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth (siehe Anlage 1) wurde als eigenständige Verordnung erlassen und bildet somit eine weitere Rechtsgrundlage zum Gewässerschutz und zur Sicherung der langfristigen Wasserqualität der Großen Dhünntalsperre. In dieser Verordnung sind unter anderem sämtliche Ortslagen festgeschrieben, welche mittelfristig zu kanalisieren sind. Darüber hinaus sind Fristen vorgegeben, bis wann die Kanalisierung zu realisieren ist. Aber auch die Entwässerungsart ist verbindlich festgelegt; so wird unterschieden, welche Ortslagen bzw. Ortsteile nur mit einer Schmutzwasserkanalisation zu erschließen sind, als auch die Gebiete, wo mittels eines Mischwasserkanals sowohl das Schmutz- als auch das anfallende Niederschlagswasser zentral abzuleiten und einer Kläranlage zuzuführen ist. Für das Wipperfürther Stadtgebiet wurde festgeschrieben, dass die Kirchdörfer Thier und Wipperfeld (mit Ausnahme von einigen kleinen Teilgebieten) im Mischsystem zu entwässern sind. Entsprechend dieser Vorgabe wurden die Ortskanalisationen für Thier und Wipperfeld geplant und gebaut. Zwar wurden die hiermit im Zusammenhang errichteten Regenüberlaufbecken in der ersten Ausbaustufe geringer dimensioniert, jedoch stellt dies keine Beeinträchtigung des Systems dar. Aus Sicht aller fachlich Beteiligten erfüllen die Ortskanalisationen in Thier und Wipperfeld die technischen Anforderungen eines vollwertigen Mischsystems.
Entgegen den Festsetzungen der ordnungsbehördlichen Verordnung (OVO) wurde der Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser seitens der Stadtverwaltung nicht umgesetzt. Die tatsächliche Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt, wie bereits vor der Kanalisierung von Thier und Wipperfeld, überwiegend durch Versickerung auf den jeweiligen Privatgrundstücken. Dieser Verstoß gegen die vorgenannte OVO ist Anlass eines Beschwerdeverfahrens gegen den damals verantwortlichen Werkleiter des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Wipperfürth. In diesem Verfahren wurde auch die Obere Wasserbehörde, als zuständige Aufsichtsbehörde und Verfasser der Verordnung, hinzu gezogen. Nach einer schriftlichen Stellungnahme seitens der Stadtentwässerung im letzten Jahr fand Ende April diesen Jahres ein Gespräch bei der Oberen Wasserbehörde in Köln statt. Im Ergebnis wurde formal festgestellt, dass ein tatsächlicher Verstoß gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung gegeben ist. Unter den Beteiligten bestand Einvernehmen darüber, dass eine entsprechende Rechtskonformität mit der bestehenden Verordnung nur erlangt werden kann, wenn nachträglich alle Grundstücke das anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation ableiten. Alternativ hierzu ist lediglich die Möglichkeit gegeben, eine Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung dahingehend herbei zu führen, dass auf den Anschlusszwang für das Niederschlagswasser verzichtet wird und die Versickerung auf den Privatgrundstücken erlaubt wird.

Aus Sicht der Stadtentwässerung wäre die Ausübung des nachträglichen Anschlusszwangs die ungünstigere Alternative. Zum Einen würde dieses für die betroffenen Grundstückseigentümer beträchtliche finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen, da auf jedem Grundstück zusätzliche Entwässerungsleitungen zu verlegen wären. Zum Anderen ließe sich dieses Unterfangen in der Bürgerschaft sicherlich nur schwerlich vermitteln, da die in Rede stehenden Ortsentwässerungen bereits seit 15 Jahren fertig gestellt und in Betrieb sind. Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass zwischenzeitlich für ca. 10 Grundstücke, für die Versickerung des Niederschlagswassers, entsprechende Wasserrechtliche Erlaubnisse von der Unteren Wasserbehörde erteilt wurden.
Vor dem geschilderten Hintergrund schlägt die Abteilung Stadtentwässerung die in dem Beschlussentwurf formulierte Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth vor. Da der vorgenannte Abwasserbeseitigungsplan seinerzeit vom Aggerverband aufgestellt und zur Genehmigung eingereicht wurde, kann der Änderungsantrag ebenfalls nur durch den Aggerverband gestellt werden. Natürlich kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Garantie dafür gegeben werden, dass dem Änderungsantrag ohne weiteres zugestimmt wird. Denn im Rahmen des formellen Verfahrens werden die Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Auch die Bezirksregierung hat bereits signalisiert, dass sie dem Antrag nur unter der Voraussetzung zustimmen wird, wenn ein grundstücksbezogener Nachweis der Versickerungsfähigkeit erbracht wird. Dieser Nachweis wäre von den betroffenen Eigentümern zu erbringen. Dennoch vertritt die Stadtentwässerung die Auffassung, dass die angestrebte Änderung der OVO, unter Würdigung aller Aspekte, die beste Lösung darstellt. Sie ist mit einem vertretbaren finanziellen Aufwand realisierbar und wird auch den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen am ehesten gerecht. Denn gemäß § 51a des Landeswassergesetzes, soll Niederschlagswasser nach Möglichkeit über die belebte Bodenzone versickert, oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Grundstückseigentümer den Versickerungsnachweis erst dann erbringen müssen, wenn alle anderen Rahmenbedingungen geklärt sind und der Änderungsantrag eine positive Bescheidung durch die Obere Wasserbehörde erwarten lässt. Der Bauausschuss wird in gewohnter Form über den jeweiligen Verfahrensstand informiert.

Anlage:

Ordnungsbehördliche Verordnung